

Hausordnung

für den kirchlichen Friedhof im Gebiet der Pfarrei Hohenkammer

Für den kirchlichen Friedhof im Gebiet der Pfarrei Hohenkammer erlässt die Kirchenverwaltung St. Johannes Ev. Hohenkammer folgende Hausordnung.

§ 1 Trauerfeier:

- (1) Auffallend oder unwürdig gekleideten Personen kann die Teilnahme an der Trauerfeier versagt werden.
- (2) Die katholische Bestattung ist ein liturgischer Akt, daher dürfen vor Beendigung der kirchlichen Handlung keine weltlichen Nachrufe gehalten oder Kränze niedergelegt werden.
- (3) Eine besondere, vom herkömmlichen Gebrauch abweichende Gestaltung der Trauerfeier (Exequien) muss mit dem Zelebranten abgestimmt werden.
- (4) Die Beisetzung Andersgläubiger unter, den für diese üblichen Formen und ohne räumliche Absonderung ist möglich. Bestattungs- und Totengedenkfeiern dürfen aber das religiöse Empfinden der Kirche nicht verletzen.

§ 2 Gewerbliche Arbeiten:

- (1) Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend § 15 Satz 4 der Friedhofsordnung im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Fahrzeuge der zugelassenen Unternehmen müssen hinsichtlich ihrer Maße und Bereifung für die Verwendung auf dem Friedhof geeignet sein. Sie dürfen nur zum Transport von Gegenständen der täglichen Arbeit verwendet werden und dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Bei ungünstiger Witterung kann die Einfahrt in den Friedhof untersagt werden.
- (2) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche Arbeiten im Friedhof nur vorgenommen werden, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Bestattung erforderlich sind.

§ 3 Abfälle:

- (1) Oberster Grundsatz der Grabpflege ist die Abfallvermeidung.
- (2) Nichtkompostierbare Materialien, soweit vermeidbar (Unterbauten von Kränzen, Kunststoffblumen, Wickelbänder, usw.) dürfen nicht verwendet werden. Grundsätzlich ist daher jeder nicht kompostierbare Müll auf dem Friedhof zu vermeiden. Unvermeidbarer Müll wie z.B. Kerzenhüllen ist ebenso wie kompostierbarer Müll wieder mit nach Hause zu nehmen und dort ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Abfälle von außerhalb des Friedhofs dürfen nicht auf dem Friedhof entsorgt werden.

Die Kirchenverwaltung St. Johannes Ev. hat in ihrer Sitzung vom 15.10.2014 vorstehende Hausordnung als Teil der Friedhofsordnung beschlossen.

Hohenkammer, den 15.10.2014



M. J. A. Dia.
Stv. Vorstand der Kirchenverwaltung

Kirchenverwaltungs-Mitglieder:

Hanrieder Herbert

Hanrieder Herbert Kirchenpfleger

Wolf Engelbert

Wolf Engelbert

Popp Michael

Popp Michael

Sailer Nikolaus

Sailer Nikolaus

Die Hausordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.

Angeschlagen am: 25.10.2014